

### 69. Über Art und Umfang der dem Schiffer nach § 535 HGB. obliegenden Maßnahmen.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Juni 1928 i. S. D. (Nl.) w. Norddeutschen Lloyd (Bekl.). I 4/28.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Konnossements über 8000 bushels Weizen. Das Konnossement ist am 28. Juli 1914 für den damals in Galveston liegenden Dampfer „Medar“ des Beklagten ausgestellt worden. Es bezeichnet Bremen als Bestimmungshafen, lautet an die Order der Ablader, der Firma J. R., G. & Co., und ist mit deren Blanko-Indossament versehen. Der Dampfer hat die Beförderung der Ware nach Deutschland wegen des Kriegsausbruches nicht ausgeführt, sondern einen Teil seiner Weizenladung in Havanna gelöscht und dann Baltimore als Nothafen angelaufen. Dort hat der Kapitän die übrige Ladung gelöscht und im Einvernehmen mit dem dortigen ständigen Agenten des Beklagten an die Abladerfirma J. R., G. & Co. gegen eine Bescheinigung ausgehändigt, obgleich diese Firma nicht im Besitz eines über die Ware gezeichneten Konnossements war. Die Firma J. R., G. & Co. hat dann den Kaufpreis der so zurückerhaltenen Ware abzüglich Kosten und Spesen im Mai 1919 bei dem Alien Property Custodian in Neu York für die Empfänger der Ware insgesamt hinterlegt.

Die Klägerin hatte von der Ladung einen Teil, jene 8000 bushels, gekauft; die Dokumente hierüber hatte sie nach anfänglicher Weigerung am 30. September 1914 gegen entsprechende Zahlung aufgenommen. Als legitimierte Konnossements-Inhaberin macht sie Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten wegen Auslieferung ihres Ladungsanteils an einen nicht legitimierten Dritten unter Berufung auf §§ 659, 611 HGB. geltend. Das Landgericht gab der Klage zum Teil statt. Das Oberlandesgericht wies sie gänzlich ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat auf Grund eingehender Erwägungen festgestellt, daß die Aushändigung der Ladung an die Firma

J. R., G. & Co. gemäß § 535 HGB. erfolgt sei. Dabei wird im einzelnen ausgeführt, daß der Kapitän und in seiner Vertretung der Agent des Beklagten nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Anwendung gehöriger Sorgfalt gehandelt hätten. Diese Erörterungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Sie lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Schiffer befand sich auf der Reise und war berechtigt und verpflichtet, nach § 535 HGB. zu verfahren. Die dort gegebene Aufzählung von Maßnahmen, die dabei in Betracht kommen, ist nicht erschöpfend (Schaps Seerecht 2. Auflage § 535 Anm. 20). Auch die im vorliegenden Fall ergriffenen Maßregeln können sehr wohl unter § 535 HGB. fallen. Allerdings hatte der Schiffer ein an die Order der Firma J. R., G. & Co. lautendes Konnossement ausgestellt und diese Firma war Abladerin der Ware. Sie ist auch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch den Agenten des Beklagten an den Schiffer herangetreten mit der Aufforderung zur Auslieferung der Güter in Baltimore. Soweit die Aufforderung auf Grund von § 659 HGB. geschehen sein sollte, durfte ihr der Schiffer mangels Rückgabe sämtlicher Konnossements-Exemplare keine Folge leisten. Das ändert aber nichts daran, daß unter Umständen der Schiffer ganz unabhängig von etwaigen Anweisungen des Abladers auf Grund von § 535 HGB. Maßnahmen ergreifen konnte und mußte, die im Ergebnis zur Auslieferung der Ware an die Ablader-Firma ohne entsprechende Rückgabe der Konnossemente führten. Hatte der Schiffer diese Maßnahmen unter Anwendung gehöriger Sorgfalt und unter Berücksichtigung aller einschlägigen und damals für ihn erkennbaren Verhältnisse ausgewählt und durchgeführt, wie dies das Berufungsgericht festgestellt hat, so ist es unerheblich, wenn sich später herausstellt, daß der vom Schiffer eingeschlagene Weg den Interessen der Ladungsbeteiligten nicht dienlich war oder daß ein anderer Weg vorteilhafter gewesen wäre. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei Würdigung des Verhaltens des Schiffers auf Grund von § 535 HGB. erwogen hat, daß später eingetretene Umstände, die der Auseinandersetzung zwischen der Klägerin als Ladungsbeteiligter und der Firma J. R., G. & Co. als Abladerin nicht günstig gewesen seien (die lange Dauer des Krieges, das Eingreifen Amerikas in den Krieg, die Beschlagnahme deutschen Privat-

vermögens durch die Vereinigten Staaten von Amerika), zur Zeit der Aushändigung der Güter an die Abladerfirma nicht hätten vorausgesehen werden können.

Hieran wird durch die vom Berufungsgericht festgestellte Mitwirkung des Agenten des Beklagten nicht geändert. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dieser Agent habe, solange der Schiffer anwesend gewesen sei, als sein Berater und nach dessen Abreise bei Erledigung der weiter erforderlichen Maßnahmen als sein Vertreter gehandelt. Auch wenn der Agent zu erkennen gegeben oder erklärt haben sollte, daß er als Vertreter des Reeders (Beklagten) handle, so habe er doch nur Entscheidungen getroffen, die zum Pflichtenkreis des Schiffers gehörten. Er habe daher auch dann rechtlich nur als Gehilfe und Vertreter des Schiffers gehandelt. Daß der Agent auf besondere Weisung des Beklagten der Auslieferung der Güter an den Ablader zugestimmt habe, sei nicht behauptet worden. Nach herrschender Rechtsauffassung handelt der Schiffer, wenn er nach § 535 HGB. tätig ist, aus eigenem Recht und aus eigener Pflicht, und handelt der Agent des Reeders, wenn er derartige Geschäfte in überseeischen Häfen neben oder an Stelle des Schiffers vornimmt, grundsätzlich als dessen Beauftragter und Vertreter (Schaps Seerecht § 535 Anm. 4a, 7; OLG. Bd. 37 S. 50; Holze Pr. d. RG. Bd. 6 Nr. 305 S. 111). Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß das Eingreifen des Agenten, welcher Art es auch gewesen sein mag, mittelbar oder unmittelbar nur solche Maßnahmen zur Folge gehabt hat, zu denen der Schiffer nach § 535 HGB. berechtigt und verpflichtet war. Daraus konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß der Agent, auch wenn er sich selbst als Vertreter des Beklagten bezeichnet haben sollte, in Wahrheit nur als Gehilfe und Vertreter des Schiffers im Rahmen von § 535 HGB. tätig gewesen ist. Ist aber dieser Rahmen bei Auslieferung der Güter an die Firma J. K., G. & Co. nicht überschritten worden, so kann ihrewegen die Klägerin als Ladungsbeteiligte und Inhaberin der die Ware betreffenden Konnossemente keine Ansprüche gegen den Beklagten herleiten.